

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Regionalmanagement
(Master of Business Administration)
an der Fachhochschule Weihenstephan
(SPO-MRM)**

**Vom 31. Oktober 2007
geändert durch Satzung vom 23. Januar 2009
geändert durch Satzung vom 09. April 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

**§ 1
Studienziele**

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, auf der Grundlage eines vorausgegangenen Studiums in ausgewählten Fachgebieten eine Fachkraft (Master of Business Administration) für anwendungsorientiertes Regionalmanagement auszubilden. ²Sie soll durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Lage sein, selbständig und verantwortlich die weit gefächerten Aufgaben in der Vorbereitung, Steuerung, Begleitung und Evaluierung lokaler und regionaler Entwicklungsprozesse zu übernehmen sowie das Fachgebiet des Regionalmanagements in Verwaltung und Dienstleistungsunternehmen zu vertreten. ³Dazu gehört auch die Übernahme einschlägiger Beratungs-, Qualifizierungs-, Lehr- und Forschungsleistungen.
- (2) ¹Die Ausbildung ist gekennzeichnet durch ein anwendungsorientiertes Studium mit umfassenden Lehrinhalten aus ökonomischen, regionalwissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Fachgebieten unter breiter Einbeziehung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Analyse-, Bewertungs- und Managementmethoden. ²Angesichts der wachsenden europäischen Integration und regionsübergreifenden Vernetzungen im Produktions-, Dienstleistungs- und Ausbildungsbereich werden europäische Zusammenhänge im Studium besonders betont.
- (3) ¹Die überwiegend seminaristische Darbietung der Lehrinhalte wird durch Projektstudien, Seminare, EDV-gestützte Planspiele und externe Lehrveranstaltungen ergänzt, um einen hohen Anwendungsbezug zu gewährleisten. ²Die Bearbeitung von Projekten und Fallbeispielen soll die Fähigkeit zur Teamarbeit verstärken; Exkursionen sollen fachliche Zusammenhänge vertiefen und zugleich länderübergreifende Zusammenhänge deutlich machen. ³Dies wird auch durch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache unterstützt.

- (4) Das Studium befähigt je nach der Ausrichtung des vorausgegangenen grundständigen Studiums zur Wahrnehmung insbesondere folgender Führungsaufgaben:
1. Leitung von lokalen und regionalen Aktionsgruppen, Entwicklungsinitiativen oder Entwicklungsgesellschaften;
 2. Projektmanagement im Rahmen regionaler Entwicklungsvorhaben bzw. –programme durch Vorbereitung, Abstimmung und Umsetzung der Projekte, laufende Prozesssteuerung und Monitoring;
 3. Entwicklung neuer Märkte: Entwicklung bzw. Inwertsetzung neuer regionaler Produkte und Dienstleistungen; stärkere Re-Integration der Primärproduktion in regionale Wirtschaftskreisläufe;
 4. Regionalmarketing: Marktdurchdringung mit regionalen Produkten, Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, Standortmarketing und Unterstützung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen (lokal, regional, national, international);
 5. Erarbeitung integrierter lokaler und regionaler Entwicklungsstrategien auf der Basis von Stärken-Schwächen- und Chancen-Risiken-Analysen; Identifizierung harter und weicher Standortfaktoren in einer Region; Einrichtung indikatorengestützter räumlicher Monitoringsysteme;
 6. Entwicklung regionaler Leitbilder und Entwicklungsziele; Vorbereitung räumlicher Entwicklungsprozesse durch Information, Moderation von Arbeitskreisen, Mediation von Entwicklungsinteressen; Entwicklung partizipativer Entwicklungs- und Trägerkonzepte; aktivierendes Prozessmanagement;
 7. Vorbereitung und Erstellung Regionaler Entwicklungskonzepte; Ausarbeitung von Finanzierungsmodellen für regionale Entwicklungsvorhaben;
 8. Entwicklung sektorübergreifender, regionsübergreifender und ggf. länderüberschreitender Vernetzungen in Produktion, Marketing, Qualifizierung und Forschung;
 9. Beratungs- und Verwaltungsaufgaben im öffentlichen Bereich (Kommunalverwaltung, Regierungen, Ministerien, internationale Gremien); Mitarbeit in staatlichen Beratungsstellen oder Stabsstellen für ländliche Entwicklung (regionale Planungsstellen, regionsübergreifende Entwicklungsgesellschaften);
 10. Beratung und Qualifizierung von regionalen Akteuren und Verwaltungskräften; Entwicklung projektspezifischer Qualifizierungsangebote.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit. ²Das Studium beginnt im Wintersemester. ³Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Das Studium umfasst ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. ²Das Betriebspraktikum kann sowohl in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. und 2., dem 2.

und 3. Studiensemester oder im 3. Studiensemester abgeleistet werden. ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission genehmigen, dass anstelle des Betriebspraktikums ein Wahlpflichtmodul absolviert wird.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Zur Aufnahme des Studiums sind folgende Qualifikationsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. ¹Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium in den Bereichen Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften, Landschaftsarchitektur, Landschaftsplanung, Geowissenschaften, Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- oder Ernährungswissenschaften oder einen anderen vergleichbaren in- oder ausländischen Abschluss. ²Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt wurde; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
2. ¹Eine praktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums von mindestens 20 Wochen. ²Die Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen festlegen, dass die Praxiszeit bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nachzuweisen ist.
3. ¹Ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben darüber hinaus durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einer entsprechenden Prüfung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission die Frist für die Vorlage des Nachweises bis zum Ende des ersten Studiensemesters verlängern. ³Sofern nach Ablauf des ersten Studiensemesters in den Modulen dieses Studiensemesters Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 25 ECP erbracht worden sind, kann die Prüfungskommission die Frist für den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bis zum Ende des zweiten Studiensemesters noch einmal verlängern.

(2) ¹Soweit Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 EC (jedoch mindestens 180 EC) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fachhochschule Weihenstephan. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

§ 4

Module, Kreditpunkte und Prüfungsleistungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen; jedem Modul ist mindestens eine Lehrveranstaltung zuzuordnen. ²Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte (EC) zugeordnet, die die Kontaktstunden und den notwendigen Gesamzeitaufwand der Studierenden berücksichtigen. ³Die Module können auch blockweise angeboten werden. ⁴Es sind insgesamt 90 EC zu erwerben.

(2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, ihre Semesterwochenstundenzahl, die EC, die Prüfungsleistungen (Prüfungen und studienbegleitende

Leistungsnachweise), die Notenbildung sowie weitere Bestimmungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Die Module unterscheiden sich wie folgt:
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. ¹Wahlpflichtmodule werden für die Studierenden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. ²Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Die in Wahlmodulen erworbenen EC bleiben bei Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 unberücksichtigt.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Lehrveranstaltungen begrenzt werden; die maximale Teilnehmerzahl sowie die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in diesem Fall im Studienplan festgelegt.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Modulhandbuch);
 2. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
 3. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt sind;
 4. die Lehrveranstaltungsart, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt ist;
 5. die Ziele und Inhalte des Betriebspraktikums und dessen Form und Organisation sowie die Voraussetzungen für den Ersatz durch ein Wahlpflichtmodul;
 6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise;
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht deutsch ist;
 8. nähere Bestimmungen über die Auswahl von fremdsprachigen Modulen, sowie
 9. Regelungen nach § 4 Abs. 4 Satz 3.

§ 6

Modulnoten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Endnote eines Moduls setzt sich aus den Noten der dem Modul gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugeordneten Prüfungsleistungen zusammen. ²In jedem Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ³Das Modul ist nur bestanden, wenn sämtliche dafür vorgesehenen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulendnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet mit den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Faktoren. ²Bei der Berechnung wird das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (3) ¹Prüfungsleistungen sind Prüfungen und endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise. ²Studienbegleitende Leistungsnachweise sind nach den Festlegungen der Anlage zu dieser Satzung endnotenbildend oder Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen. ³ Studienbegleitende Leistungsnachweise in der Form von Zulassungsvoraussetzungen werden vereinfacht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. ⁴Zulassungsvoraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung kann nach den Festlegungen der Anlage auch die erfolgreiche Ablegung eines anderen Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein.
- (4) Für die Notenbewertung gilt, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den Endnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Masterarbeit gewichtet mit den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Faktoren. ²§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Den Modulendnoten wird im Zeugnis in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt; diese Notenwerte werden bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.
- (3) Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note nach § 11 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) gebildet.

§ 8

Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. ²Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 45 EC erreicht haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ⁴Die Masterarbeit ist in Deutsch oder in Englisch zu erstellen.

- (2) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens vier Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ³Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Wird die Masterarbeit an einer Partnerhochschule angefertigt, muss der Erst- oder der Zweitprüfer Professor oder Professorin an der Fachhochschule Weihenstephan sein.

§ 9 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 10 Masterzeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan. ²Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform „MBA“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend ab dem 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Regionalmanagement an der Fachhochschule Weihenstephan ab dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2007/2008 das Studium im Masterstudiengang Regionalmanagement begonnen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und

bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Regionalmanagement an der Fachhochschule Weihenstephan vom 22. Dezember 2004 gilt für die Teilnehmer dieses Studiengangs, die vor dem Wintersemester 2007/2008 ihr Studium aufgenommen haben, fort. ²Im Übrigen tritt sie außer Kraft.
- (4) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 24. April 2007 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und unter den Voraussetzungen der Hochschulgebührenverordnung vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 399) können Hochschulabsolventen, die nicht Studierende des Masterstudiengangs Regionalmanagement sind, an einzelnen Modulen des Studienangebots teilnehmen.

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Regionalmanagement - Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	ECP	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
386071010	Business Management	SU,Ü	4	5	sP	120	TN				sP 1,0	1
386071020	Räumliche Planung und Entwicklung, internationale Entwicklungstrends und -konzepte	SU,Ü	4	5	sP	120					sP 1,0	1
386071030	Prozessdesign und -management (mit Moderationsseminar)	SU,Ü	5	5	sP	120	TN				sP 1,0	1
386071040	Wirtschaftsinformatik mit empirischer Sozialforschung	SU,Ü, PS	5	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1
386071810	Wahlpflichtmodulgruppe A	SU, Ü, S	8	10	lt. Studienplan							2
	Summen		26	30								6

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Regionalmanagement - Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

2. Studiensemester												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	ECP	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
386072010	Unternehmensplanung	SU,S	4	5	sP	120					sP 1,0	1
386072020	Regionale Entwicklungskonzepte	SU,Ü, PS	4	5	sP	120	StA				sP 1,0	1
386072030	Politik und Strategien der Regionalentwicklung	SU,S	4	5	sP	120					sP1,0	1
386072040	Marketing und Management regionaler Wertschöpfungsketten	SU,Ü, PS	4	5	mP StA	30			386072041 386072042		mP 0,5 StA 0,5	1
386072810	Wahlpflichtmodulgruppe B ¹	SU, Ü, S, PS	8	10	lt. Studienplan							2
	Summen		24	30								6

3. Studiensemester												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	ECP	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
386073010	Projektplanung und Projektbeurteilung	SU, Ü, S	4	5	1 sP	120	TN				sP 1,0	1
386073020	Betriebspraktikum ²	Pr, Ü		5				Bericht				1
386073000	Masterarbeit (Master Thesis) ⁴			15			TN				3	3
386073810	Wahlpflichtmodulgruppe C	SU, Ü, S, PS	4	5	lt. Studienplan							1
	Summen		8	30								6

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Regionalmanagement - Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	ECP	Divisor ³
1.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
2.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	8	30	6
Summen			58	90	18

¹Jeder Studierende hat mindestens eines der in englischer Sprache angebotenen Wahlpflichtmodule abzulegen; diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Studierende das Wahlpflichtmodul "Englisch" ablegt.

² Betriebspraktikum wahlweise zwischen 1. und 2. Studiensemester, 2. und 3. Studiensemester oder im 3. Studiensemester

³ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

⁴ beinhaltet ein Masterseminar mit zwei Semesterwochenstunden

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 ECP = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung
- 7 Dauer der Prüfung in Minuten
- 8 P ZuVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; LN = mit Erfolg abzulegender studienbegleitender Leistungsnachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt;
TN = mit Erfolg abzulegender studienbegleitender Teilnahmenachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt;
vereinfachte Bewertung nach § 7 Abs. 3 Satz 3; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmodul sein;
- 9 eLN = endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweise; StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Koll=Kolloquium
- 10 Nummer, Code der Teilleistung
- 11 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen SA bei mehreren Studienarbeiten
- 12 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 13 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note; bei 5 ECP-Modul: Wert 1)